

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 35 (1920)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3 —
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Eindrucksgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXV. Jahrgang

Nr. 8

1. August 1920

Inhalt: 1. Zum 1. August 1920. — 2. Bauerleichterungen bei Schulhausbauten. —
3. Mitteilungen des Jugendamtes. — 4. Aus den Verhandlungen der Erziehungs-
behörden. — 5. Neuere Literatur. — 6. Inserate.

Zum 1. August 1920.

Alles was zu einer überlegteren Berufswahl und zu einem leistungsfähigeren Berufsnachwuchs beiträgt, dient in gleichem Maße dem Einzelleben wie dem Interesse der Volkswirtschaft.

Jahraus jahrein kommt in Zeitschriften und Zeitungen zum Ausdruck, wie schlimm die Folgen unterlassener Berufswahl und ungenügender Berufsbildung seien und wie sehr die Überfremdung vieler Berufe zu bedauern sei. Damit wird aber an den Zuständen nur wenig geändert. Wie kann den Übeln gesteuert werden? Sicherlich nur durch planmäßigere Hülfe. Dadurch sammeln sich Erfahrungen und Einsicht und dadurch werden wir immer fähiger, den Einzelfall mit den immer wieder anders gearteten Schwierigkeiten zu lösen und ihn bis über die Lehrjahre hinaus zu einem guten Ende zu führen. Die Aufgaben, die sich bei der Überführung der Jugend aus der Schule ins Berufsleben ergeben, sind mannigfachster Art. An die Prüfung der Neigungen und der Berufsneigung fügt sich die Belehrung über die Bedeutung einer regelrechten Berufsbildung für das ganze weitere Fortkommen des Menschen an. Aber alles beherrschend und alle Pläne bedrohend ist in unzähligen Fällen die Finanzfrage. Daraus ergeben sich Postulate für genügende Berufslehrstipendien und zeitgemäße Entlöh-

nung. Es gilt sodann, den jungen Menschen passenden Orts unterzubringen. Die Stellenvermittlung ist eine wichtige Sache. Gar oft scheitert der ganze Plan, wenn der erste Anlauf mißlingt. Nun gilt es, den jungen Menschen durch alle die Fährlichkeiten der Berufslehre und der Entwicklungsjahre hindurchzulotsen und nach vollendeter Lehre den jungen Mann und die junge Tochter noch ein Stück Weges weiterzubegleiten, bis der junge Mensch sich auf seinem Wege sicher und heimisch fühlt, dem erlernten Beruf treu bleibt und nun als „nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft“ seine Lebensbefriedigung findet.

In der Berufsberatung, der Stellenvermittlung, der Lehrlings- und Lehrtochterfürsorge und der Beratung nach vollendeter Lehre liegt noch ein großes Stück ungenügend und zu wenig planmäßig gepflegten Landes. Die Arbeit ist nötig und gehört zur dringendsten unserer Zeit; denn alle sozialen Übel führen auf das Einzelleben zurück und alle sozialen Verbesserungen gehen vom Einzelleben aus. Hier muß der Hebel angesetzt werden. Dieser heiklen und vielfach sehr undankbaren Aufgabe nimmt sich neben andern Organisationen vor allem der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge an und unter ihm eine wachsende Zahl kantonaler, regionaler und örtlicher Hilfsinstitutionen für Berufsberatung, Stellenvermittlung und Lehrlings- und Lehrtochterfürsorge, alle diese im Vereine mit den Amtsstellen, die mit der Durchführung der Lehrlingsgesetze beauftragt sind, und in Verbindung mit den Berufsverbänden. Viel wird erhofft von dem eidgenössischen Lehrlingsgesetz, das im Entwurf vorliegt; aber es werden noch manche Jahre verstreichen, bis man sich darüber geeinigt haben wird. Seine beste Wirkung wird einmal darin bestehen, die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit die Arbeit in den einzelnen Kantonen an die Hand genommen werden kann, wofür heute vielerorts die Einsicht nicht mehr fehlt, wohl aber das Geld. Auch auf diesem Arbeitsgebiete bedarf es der Zusammenfassung der Kräfte, somit eines Organes zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben und zur Bedienung der einzelnen im Nebenamte bleibenden Arbeitsstellen. Zu diesem Zwecke erstrebt der genannte Schweizerische

Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge die Schaffung einer Zentralauskunftsstelle für alles, was mit der Berufswahl zusammenhängt, mit der Stellenvermittlung und mit der theoretischen und praktischen Berufsbildung überhaupt. Von Anfang an soll auch für die Frauenberufe eine geeignete Kraft gewonnen werden. Nun hat der h. Bundesrat in voller Erkenntnis der Notwendigkeit der Sache beschlossen, daß vom Ertrag des diesjährigen Verkaufes der Bundesfeierpostkarten ein Fünftel diesem Zwecke zufließen soll. So wird nun in den kommenden Wochen jeder Gelegenheit finden, sein Scherflein dazu beizutragen. Wohl ist Sparen heute die Losung, damit wir uns das Notwendigste an Nahrung und Kleidern beschaffen und unser Obdach sichern können; aber es gibt Dinge, welche gleichwohl auch getan werden müssen, nicht trotz der schlimmen Zeiten, sondern gerade wegen derselben. Dazu gehört sicherlich, daß möglichst viele Menschen zu der ihrem Wesen entsprechend besten Leistungsfähigkeit kommen. Was die Mütter und Väter tun an jedem Kind, was Schule und Fürsorge, bedeutet ein Haus aufrichten. Den Menschen zu seinem Berufe zu führen, heißt ein rechtes Dach aufs Haus setzen, das das Werk schützt, das darunter gebaut worden ist und noch weiter ausgebaut werden soll.

Die vier Karten reden von der Arbeit. Eine jede ist ein Gemäldchen für sich, geeignet die Wand zu schmücken, das sinnende Auge festzuhalten und der Seele gute Gedanken zu geben, vor allem die Hoffnung, daß die Arbeit in Zukunft wieder mehr werden möchte, als was sie durch die Macht der Verhältnisse und aus eigener Schuld der Menschen vielfach geworden ist, nämlich eine bloße Erwerbsgelegenheit. Was der Mensch strebend und irrend sucht, ist die Entfaltung seiner Gaben und Kräfte, daher die Bedeutung der Berufswahl, die jeden Menschen an seinem Ort und auf seinen Weg führen sollte, damit zu seiner Lebensbefriedigung und zu seinem Lebensglück.

*Schweiz. Verband für
Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge.*

Bauerleichterungen bei Schulhausbauten.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 27. Juli 1920.)

Auf wiederholte Anfragen von Schulhausbaukommissionen und von Architekten, welche Erleichterungen die staatlichen Behörden gewähren angesichts der Verteuerung der Erstellungskosten für Schulhausbauten, verfügt die Erziehungsdirektion auf Bericht und Antrag der Baudirektion:

I. Unter Vorbehalt definitiver Ordnung bei Anlaß einer Revision der Verordnung für das Volksschulwesen vom 7. April 1900 wird in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 23 und 24 der zitierten Verordnung ausnahmsweise bewilligt, bei Schulhausbauten eine Reduktion der lichten Geschoßhöhe von 3,50 m auf 3,20 m und des Verhältnisses der Fensterfläche zu der Bodenfläche von 1:5 Glasfläche auf 1:6 zwischen Kreuzstockeinfassung eintreten zu lassen, jedoch nur dann, wenn das Schulhaus in durchaus freie Lage zu stehen kommt und unter Vorbehalt des Entscheides von Fall zu Fall.

II. Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatt.

Zürich, 27. Juli 1920.

Für richtigen Auszug:

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Mitteilungen des Jugendamtes.

I. Allgemeine Jugendfürsorge. Es kommt immer häufiger vor, daß Behörden, Lehrer, Privatpersonen etc. sich direkt ans Jugendamt wenden mit dem Gesuch um Versorgung eines körperlich oder geistig gefährdeten Kindes.

Solchen Begehren (sie werden nicht selten auch an die Erziehungsdirektion gerichtet) gegenüber sei festgestellt, daß diese beiden kantonalen Behörden sich mit einzelnen Fürsorgefällen in erster Instanz weder befassen können noch dürfen. Das Jugendamt und seine Organe sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen über die Wege, die einzuschlagen sind, um Kinder und Jugendliche vor drohender Verwahrlosung zu retten; die kantonalen Direktionen des Erziehungs- und Armenwesens, der Justiz, der Polizei etc. helfen, soweit das Schutzbedürfnis in ihrem Amtskreis liegt, als oberste Rekurs-

instanz; die Anordnung der rettenden Maßnahme selbst, wie z. B. die Durchführung einer Versorgung etc. untersteht jedoch der Machtbefugnis der lokalen Behörden (Waisenamt, Schul- und Armenpflege). Diese Behörden sind vom Recht, insbesondere vom Zivilgesetzbuch, mit einem derartigen Reichtum von Rechtsmitteln ausgerüstet worden, daß man füglich erklären kann: nicht die Gesetzgebung trägt die Hauptschuld, wenn heute ein Kind ohne Hilfe den schädigenden Einflüssen einer gefährlichen Umgebung überlassen bleibt, sondern die Behörden und Mitmenschen, die das Verantwortungsgefühl nicht besitzen oder den Mut nicht aufbringen, um rechtzeitig einzuschreiten.

Das Jugendamt ist an der Arbeit, vorläufig einmal in jedem Bezirk eine Zentralstelle derart einzurichten, daß sie in Bälde Behörden und Privaten sachkundigen Aufschluß über die gesamte Jugendfürsorge erteilen kann. Als solche Auskunftsstellen amten bis auf weiteres die Sekretäre der Bezirksjugendkommissionen. Es sind dies:

Bezirk Affoltern: Marg. Schießer, Lehrerin, Zwillikon.

Bezirk Horgen: Dr. jur. Marg. Schlatter, im Seebrünneli, beim Bahnhof, Horgen.

Bezirk Meilen: E. Lüssi, Lehrer, Stäfa.

Bezirk Hinwil: E. Jucker, Lehrer, Fägswil-Rüti.

Bezirk Uster: a. Lehrer Faust, Uster.

Bezirk Pfäffikon: Sekundarlehrer P. von der Crone, Russikon.

Bezirk Winterthur: Dr. jur. E. Hauser, Jugendanwalt, Ober-
torstraße 17, Winterthur.

Bezirk Andelfingen: W. Frauenfelder, Lehrer, Feuerthalen.

Bezirk Bülach: P. Baltensperger, Lehrer, Teufen-Rorbas.

Bezirk Dielsdorf: Marie Kunz, Niedersteinmaur.

Im Bezirk Zürich stehen an Stelle des noch fehlenden Sekretariates ratsuchenden Drittpersonen der Stadt das Waisenamt und die Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Selnaustraße 18, bzw. 9, sowie das Kinderfürsorgeamt, Amtshaus III, zur Verfügung, in den Landgemeinden das Waisenamt, bzw. die Gemeindekanzlei.

II. Jugendstrafrechtspflege. Kinder unter zwölf Jahren sind laut Gesetz betr. den Strafprozeß vom 4. Mai

1919 strafunmündig, d. h. die Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden auf sie keine Anwendung. Haben sie eine an sich strafbare Handlung begangen, so überweist die Untersuchungsbehörde die Akten mit ihrem Antrag den zuständigen Schul- oder Vormundschaftsbehörden (Waisenämtern) zur Vorkehrung der nötigen Maßnahmen (Ermahnung, Verwarnung, Anordnung einer Beistandschaft oder Vormundschaft, Versetzung des Kindes in eine andere Familie oder Anstalt etc.).

Als Untersuchungsbehörde amtet auch in diesen Fällen der Jugendanwalt.

Die Akten gehören, nachdem die Schul- oder Vormundschaftsbehörde Beschluß gefaßt hat, wieder an die Jugendanwaltschaft zurück.

Kinder, die das 12., aber noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind strafmündig. Sie werden durch das als Jugendgericht amtende Bezirksgericht abgeurteilt. Es werden ihnen gegenüber aber nicht die im Strafgesetzbuch angedrohten Strafen angewendet, sondern folgende Maßnahmen: Verweis; Überweisung an die Schulpflege zu disziplinarer Bestrafung, sofern das Kind noch schulpflichtig ist, oder an die Vormundschaftsbehörde (Waisenamt); Ersatz des verursachten Schadens oder eines Teiles durch eigene Arbeit; Einweisung in ein für diesen Zweck geeignetes Gebäude bis zur Dauer von 8 Tagen unter Aufsicht eines Erziehers (Arrest); Unterbringung in einer Familie oder einer Erziehungs-, Heil- oder Verwahrungsanstalt. Diese Maßnahmen können miteinander verbunden werden. Das Erkenntnis des Gerichtes gilt nicht als Strafurteil.

Anzeigen wegen bloßer Polizeiübertretungen von Kindern im schulpflichtigen Alter sind der Schulpflege zur Untersuchung und disziplinarer Bestrafung zu erstatten. Gegenüber Kindern, die der Schulpflicht entlassen sind, findet das gewöhnliche Verfahren bei Polizeiübertretungen statt.

Jugendliche, die das 16., aber noch nicht das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, sind strafmündig. Gegenüber ihnen bringt das als Jugendgericht amtende Bezirksgericht auf Antrag des Jugendanwaltes grundsätzlich das Strafgesetz zur Anwendung, wobei es

aber die Möglichkeit besitzt, diese Strafbestimmungen nach erzieherischen Grundsätzen unter Würdigung des Charakters und der persönlichen Eigenschaften des Kindes außerordentlich mannigfach abzustufen.

Als Jugendanwälte, denen alle strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen angezeigt werden müssen, amten zur Zeit im :

Bezirk Zürich: Dr. jur. Wilh. Spöndlin, Bezirksgerichtsgebäude, Zürich, 4.

Bezirk Affoltern: Bezirksrichter Ulrich Gysler, Obfelden.

Bezirk Horgen: Dr. jur. Hans Zoller, Amtsvormund, im Seebrünneli, beim Bahnhof Horgen.

Bezirk Meilen: Bezirksgerichtspräsident J. Bruppacher, Küssnacht.

Bezirk Hinwil: Bezirksgerichtsvizepräsident E. Spörri, Kempten.

Bezirk Uster: Bezirksgerichtspräsident Huber, Uster.

Bezirk Pfäffikon: Bezirksgerichtspräsident Peter, Pfäffikon.

Bezirk Winterthur: Dr. jur. Emil Hauser, Obertorstraße 17, Winterthur.

Bezirk Andelfingen: Bezirksrichter Joh. Zuber, Rudolfingen.

Bezirk Bülach: Bezirksrichter J. J. Dünki, Rorbàs.

Bezirk Dielsdorf: Bez.-Gerichtspräsident Albrecht, Dielsdorf.

III. Berufsberatung. a) Freitag und Samstag, den 24. und 25. September 1920, findet in Genf, in der Aula der Universität, ein **I n s t r u k t i o n s k u r s** für **B e r u f s b e r a t u n g** statt. Beginn am 24. September, 8 Uhr vormittags. Programm vgl. Lehrstellenanzeiger Nr. 10. Einzelprogramme können beim Jugendamt bezogen werden. Der Besuch des Kurses wird den Berufsberatern empfohlen. Die Jugendkommissionen (Arbeitsausschüsse: Berufsberatung) werden ersucht, Besuchern dieses Kurses eine den Zeitumständen entsprechende Entschädigung auszurichten. Anmeldungen bis zum 20. September 1920 an M. Jaquillard, inspecteur, Grand'Rue 39, Genève.

b) Der Bundesrat hat beschlossen, dem **S c h w e i z. V e r b a n d** für **B e r u f s b e r a t u n g** und **L e h r l i n g s f ü r s o r g e** 20 % des diesjährigen Ertrages der „1. Augustfeier-Postkarten“ zuzuwenden. Dieser erfreuliche Beschluß, der

auch unsern Bestrebungen im Kanton Zürich zugute kommt, verpflichtet die Organisationen der Berufsberatung und jeden Berufsberater, an seinem Ort die breiteste Öffentlichkeit über Ziele und Bestrebungen der Berufsberatung aufzuklären. Das kann am erfolgreichsten durch Bedienung der lokalen Presse mit geeigneten Artikeln auf den 1. August 1920 und während dieses Monats geschehen.

Zürich, den 17. Juli 1920.

Für das Jugendamt des Kts. Zürich:
Der Vorsteher: *Briner*.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Juli.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Juli	42	23	8	11	6	4	11	3	108
Neu errichtet wurden . . .	7	1	21	2	—	—	4	—	35
	49	24	29	13	6	4	15	3	143
Aufgehoben wurden	26	8	20	8	1	—	5	—	68
Total der Vikariate Ende Juli	23	16	9	5	5	4	10	3	75

K = Krankheti, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

a) Primarschule:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Adlikon-Andelfingen	Isliker, Arnold	1865	1885—1920	30. Juni

b) Sekundarschule:

Winterthur	Zwingli, Edwin	1860	1879—1920	14. Juli
------------	----------------	------	-----------	----------

c) Arbeitsschule:

Binzikon-Grünigen	Rüegg-Wildermuth, Margarete	1845	1869—1903	27. April
Wetzikon	Wolf-Graf, Karelina	1840	—	5. Juni
Fällanden	Boller, Emilie	1851	1879—1914	30. Juni

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Fägswil-Rüti	Jucker, Emil *)	1909—1920	31. Oktober 1920
Rüti	Frauenfelder, Theodor**) 1877—1920		31. Oktober 1920
Marthalen	Ernst, Julius ***)	1912—1920	1. Oktober 1920

b) Sekundarschule:

Zürich III	Dr. Boßhard, Hch. ***)	1912—1920	31. Juli 1920
------------	------------------------	-----------	---------------

c) Arbeitsschule:

Eglisau	Hafner, Hedwig	1917—1920	30. Juni 1920
---------	----------------	-----------	---------------

Wahl einer Arbeitslehrerin:

Stallikon Wiedenmeyer, Emilie, in Altstetten.

Verweserei an der Sekundarschule:

* Zürich III Zurlinden, Dora, von Zürich, auf 1. August 1920.

Gesanglehrmittel. Das von Primarlehrer Edwin Kunz und Musikdirektor Karl Weber auf Grund der Kapitelsgutachten eingereichte Stoffprogramm zur Herstellung neuer Gesanglehrmittel für die Volksschule wird mit den von der Synodalkommission zur Hebung des Volksgesanges zur Umarbeitung postulierten Gesichtspunkten genehmigt. Die zürcherischen Lehrer werden eingeladen, für die Liedersammlung der neuen Lehrmittel Texte oder Kompositionen bis Mitte September 1920 an Lehrer E. Kunz, Zürich 7, Moussonstraße 10, einzusenden.

Schulkapitel. Wahlen. Das Bureau des Schulkapitels Affoltern teilt mit, daß, nachdem Sekundarlehrer Rud. Brunner, in Affoltern a. A., infolge seiner Wahl nach Winterthur, als Kapitalspräsident zurückgetreten ist, der Vorstand für den Rest der laufenden Amtsdauer bestellt worden sei, wie folgt:

Präsident: Hans Heß, Primarlehrer, Mettmenstetten.

Vizepräsident: Gottfried Hämig, Primarlehrer, Obfelden.

Aktuar: Hans Gisler, Primarlehrer, Affoltern a. A.

Aktuar des Schulkapitels Pfäffikon an Stelle des weggezogenen Fritz Rugg in Thalgarten: Primarlehrer Hans Steine-mann, Pfäffikon.

*) Übergang in andere Berufsstellung. **) Unter Ansetzung eines Ruhegehalts.
***) Zu Studienzwecken.

Französischlehrmittel. Empfohlenes Lehrmittel. „Ma petite Bibliothèque romande“, Sammlung westschweizerischer Autoren, zum Gebrauch an Sekundar- und Mittelschulen, zusammengestellt von Hans Hösli, herausgegeben von Gebr. Fretz A.-G., in Zürich 8, wird unter die empfohlenen Lehrmittel aufgenommen und besonders zur Anschaffung für Schülerbibliotheken empfohlen.

2. Kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt.

21 Zöglinge erhalten für das Schuljahr 1920/21 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 4490. Ein Zögling der Anstalt für schwachsinnige Taubstumme in Ettingen, bei Riehen, der aus dem Kanton Zürich stammt, wird mit einem Stipendium von Fr. 250 bedacht.

3. Höhere Lehranstalten.

Universitätsordnung. § 19 der Universitätsordnung vom 11. März 1920 wird abgeändert wie folgt:

Der Senatsauschuß besteht aus dem Rektor, dem Altrektor, den Dekanen der Fakultäten, dem Aktuar und dem Vertreter der Privatdozenten. — Rektor, Altrektor und Aktuar bilden das Bureau. (Regierungsratsbeschluß von 24. Juli 1920).

Universität. Rücktritte von Privatdozenten an der medizinischen Fakultät: Dr. Wilhelm v. Gonzenbach (infolge seiner Wahl als Professor der Hygiene a. d. Eidgen. techn. Hochschule), und Dr. Konstantin Kaufmann; an der philosophischen Fakultät II: Dr. Adeline Rittershaus (Wegzug aus der Schweiz).

Wahlen von Professoren. Es werden gewählt mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1920: Dr. Hans Fritzsche, von Zürich, Privatdozent und Gerichtsschreiber in Horgen, als a. o. Professor für Zivilprozeßrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät; Dr. Rudolf Unger, von Hildburghausen (Sachsen-Meiningen), z. Zt. Professor an der Universität Halle (früher an der Universität Basel) als o. Professor an der philosophischen Fakultät I für das Gesamtgebiet der deutschen Literaturgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von der Reformation bis zu Goethes Tod; Dr. Paul

Niggli, von Aarburg und Zofingen, z. Zt. an der Universität Tübingen, als o. Professor für Mineralogie und Petrographie an der philosophischen Fakultät II; Dr. Martin Disteli, von Olten, als a. o. Professor für angewandte Mathematik an der philosophischen Fakultät II, unter Verleihung von Titel, Rang und Befugnisse eines Ordinarius.

B e f ö r d e r u n g. Dem a. o. Professor der phil. Fakultät I Dr. Emil Ermatinger werden Titel, Rang und Befugnisse eines ordentlichen Professors verliehen. (Regierungsratsbeschlüsse vom 24. Juli 1920).

U r l a u b für Prof. Dr. Fritz Fleiner für das Wintersemester 1920/21.

H a b i l i t a t i o n und Erteilung der *venia legendi* für „Organische Chemie“ auf Beginne des Wintersemesters 1920 und 1921, an Dr. Leopold Ruzicka, von Zürich, an Dr. Ernst Waser, von Zürich, und an Dr. Charles Gränacher, von Laufenburg; ferner für „Innere Medizin“ an Dr. Paul v. Monakow, von Zürich, und an Dr. Ewald A. Boucke, von Bremerhaven, für „Neuere deutsche und skandinavische Literatur“.

D i p l o m für das höhere Lehramt (Klassische Philologie und Geschichte): Oskar Moll, von Winznau (Solothurn); (Geschichte): Karl Landolt, von Näfels; für das Handelslehramt: R. Frieda Bieri, von Signau (Bern).

L e h r a u f t r ä g e für das Wintersemester 1920/21:

A. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.

1. Dr. Hans Müller, in Böningen bei Interlaken: Kursus des Genossenschaftswesens, zweistündig; Geschichte und Organisation des schweizerischen Genossenschaftswesens, einstündig. 2. Privatdozent Dr. E. Abegg: Lateinischer Elementarkurs, vierstündig. 3. Kantonsschulprofessor Dr. Vodoz: *Lecture d'un économiste français moderne*, zweistündig. 4. Privatdozent Dr. O. Wettstein: Technik der Tagespresse mit Übungen, zweistündig. 5. Privatdozent Dr. Herold: Finanz- und Rechnungswesen der Eisenbahnen, einstündig. 6. Dr. P. Nabholz, Luzern: Ökonomie und Betriebslehre der öffentlichen und privaten Versicherungen, II. Teil, einstündig. 7. Titularprofessor Dr. Eleutheropulos: Die soziologischen Grundlagen der Staatswissenschaften, dreistündig; soziologische

Übungen einstündig. 8. Dr. Piccard, Vizepräsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Luzern: Übungen im sozialen Versicherungsrecht (Entscheidungen von praktischen Rechtsfällen) zweistündig.

B. Medizinische Fakultät.

1. Prof. Dr. Maier: Psychiatrische Poliklinik. 2. Privatdozent Dr. Hedwig Frey: Anatomie des Blut- und Lymphgefäßsystems. 3. Prof. Dr. Henschen am Zahnärztlichen Institut: Chirurgie des Kiefers und der Mundhöhle, zweistündig. 4. Prof. Dr. Nager: Oto-, Rhino- und Laryngologie, zweistündig (Fortlaufender Lehrauftrag.)

C. Veterinär-med. Fakultät.

1. Privatdozent Dr. Ackerknecht: Anatomie, I. Teil (1. Hälfte), Knochen und Bänder, dreistündig. 2. Oberassistent Dr. Heußner: Klinik kleiner Haustiere, zweistündig. Praktischer Hufbeschlag, vierstündig.

D. Philosophische Fakultät I.

1. Privatdozent Dr. Abegg: Griechischer Elementarkurs, 1. Teil, vierstündig. 2. Kantonsschulprofessor Dr. P. Bösch: Griechische kursorische Lektüre, zweistündig. 3. Kantonsschulprofessor Dr. P. Usteri: Lateinische kursorische Lektüre, zweistündig. 4. Seminarlehrer Prof. Dr. Paul Suter: a) Deutsch-pädagogische Übungen, einstündig. b) Didaktik des Deutschunterrichtes, zweistündig. 5. Kantonsschulprofessor Dr. W. Pfändler: Didaktik des Englischunterrichtes, zweistündig. 6. Privatdozent Dr. E. Fueter: Historisches Proseminar, zweistündig.

E. Philosophische Fakultät II.

1. Privatdozent Dr. Rollier: Petrefaktenkunde, zweistündig. 2. Privatdozent Dr. Lifschitz: Die anorganischen Verbindungen höherer Ordnung, zweistündig. 3. Privatdozent Dr. Ratnowsky: Theoretische Physik, I. Teil, Mechanik II (Mechanik deformierbarer Körper), vierstündig und eine Übungsstunde, unter dem Vorbehalt, daß nicht durch die Besetzung der Professur für theoretische Physik im Wintersemester 1920/21 die Erteilung dieses Lehrauftrages hinfällig wird. 4. Privatdozent Epstein: Einführende Vorlesung in die theoretische Physik (Mechanik I, Mechanik starrer Körper, 4 Stunden und

2 Übungsstunden. 5. Kantonsschulprofessor Dr. Seiler: Didaktik des physikalischen Unterrichtes, zweistündig.

Zoologisches Museum. § 14 des Reglementes für das zoologische Museum der Universität Zürich vom 31. Dezember 1914 wird in Alinea 1 abgeändert wie folgt:

„An zwei weiteren Halbtagen ist eine Eintrittsgebühr von Fr. 1 auf die Person zu entrichten. Studierende und Schulen sind von Eintrittsgebühren befreit. Für den Besuch von Schulen ist indes vorherige Verständigung mit der Direktion erforderlich“. (Regierungsratsbeschluß vom 8. Juni 1920.)

Kantonsschule Zürich und Lehrerseminar. U r l a u b. Dr. H. Jäger, Hilfslehrer am kantonalen Gymnasium in Zürich und am Lehrerseminar in Küsnacht, (Krankheit). Stellvertreter: Dr. Julius Rickenmann.

Technikum. E r s a t z w a h l in die Aufsichtskommission für den demissionierenden Prof. Fröhlich: Direktor J. A. Cochaud, in Firma Gebrüder Sulzer A.-G. in Winterthur.

4. Verschiedenes.

Stiftung für das Alter. S c h e n k u n g eines Bildes. Das Direktionskomitee der Stiftung „Für das Alter“ in Zürich stellt den Primarschulen des ganzen Landes eine Gravüre des Ankerbildes „Großvater und Enkel“ als Wandschmuck schenkungsweise zur Verfügung, um bei der heranwachsenden Jugend die Teilnahme für das Alter zu wecken und das Gefühl der Kindesliebe und -pflichten zu stärken. Die kleinern Schulen erhalten je ein Exemplar, die größern je deren zwei. Die Schulpflegen werden eingeladen, das Bild mit einem passenden Rahmen zu versehen und ihm in den Schulzimmern einen geeigneten Platz anzuweisen.

Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und Lehrer an Höhern Schulen. S c h e n k u n g an den H ü l f s f o n d s. Die Witwe eines verstorbenen Kantonsschulprofessors verzichtet bis auf Widerruf auf jede Witwenrente zu Gunsten des Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung für reformierte Geistliche und Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Anfragen über die Besoldungsansätze.

Trotz unserer wiederholten Bekanntmachungen erfolgen immer wieder Anfragen von Lehrern wegen der sie betreffen-

den Besoldungsansätze bei der Staatsbuchhaltung, statt ordnungsgemäß bei der Erziehungsdirektion, die für die Erteilung der Auskunft allein zuständig ist. Es muß daher in jedem einzelnen Falle von der Staatsbuchhaltung Überweisung an die Erziehungsdirektion erfolgen. Da diese Überweisung lediglich die Folge der Nichtbeachtung wiederholter Bekanntmachungen ist, sieht sich die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu der Erklärung genötigt, daß die an die Staatsbuchhaltung gerichteten Anfragen künftig unbeantwortet bleiben werden. Diese Maßnahme hat den Zweck, der Staatsbuchhaltung unnötige Mühe zu ersparen.

Neuere Literatur.

Mathematik.

Lehrbuch der Arithmetik und Algebra, für Mittelschulen, von Dr. Bützberger, Professor an der Kantonsschule Zürich, I. und II. Teil, 2. Auflage. 129 S. 1920. Zürich. Verlag Orell Füssli. Preis Fr. 5.50; bei Bezügen von 10 Expl. an je Fr. 5.—.

Didaktik des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts, von † K. Brandenberger, Zürich, 1920. Verlag Schultheß & Co. 128 S. Preis Fr. 6.—.

Naturgeschichte.

Die Vogelsprache. Eine Anleitung zu ihrer Erkennung und Erforschung, von Cornet Schmitt und Hans Stadler. 92 S. 1919. Stuttgart. Verlag Franckh. Preis Mk. 4.80.

Taschenbuch zum Mineralbestimmen, von Dr. Peter Graf, mit zahlreichen Abbildungen und zwei farbigen Tafeln 117 S. 1920. Stuttgart. Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde. Franckh'sche Verlagshandlung. Preis Mk. 6.—.

Geographie.

Wegkarte von Zollikon, Küsnacht, Erlenbach. Maßstab 1:15000. 1920. Zürich. Artist. Institut Orell Füssli. Preis Fr. 2.50.

Karte des Kantons Zug Herausgegeben vom kantonalen Verkehrsverband Zug. Maßstab 1:75000. Zürich. Artist. Institut Orell Füssli. Preis Fr. 4.—.

Zeichnen.

Das Zeichnen als Ausdrucks- und Bildungsmittel. Kurze Betrachtungen an Hand des Resultates einer Umfrage der Gesellschaft schweiz. Zeichenlehrer an die schweiz. Hochschullehrerschaft von E. Bollmann, Professor a. d. Kantonsschule Winterthur. Herausgegeben von der Gesellschaft schweiz. Zeichenlehrer. 48 S. 1920. Zürich. Orell Füssli Verlag. Preis Fr. 2.50.

Handarbeit.

Das Arbeitsprinzip im fünften Schuljahr. Herausgegeben von Eduard Oertli, Lehrer in Zürich. Bearbeitet von O. Gremminger, Lehrer in Zürich. Unterrichtsskizzen mit 31 Tafeln in Farbendruck und 61 S. Text. Zürich. Verlag Art. Institut Orell Füssli. Preis Fr. 7.—.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Berufskunde für Bäcker, von J. Graf (Einzelpreis Fr. —.95).

Lehrmittel für Glätten, von D. Mißbach und P. Ulrich (Einzelpreis Fr. 1.—).

Rechnen für Elektriker, von E. Zingg (Einzelpreis Fr. 1.65).

Zu beziehen bei der Städt. Schul- und Bureauaterialverwaltung Zürich.

Volkswirtschaft.

Die Mietpreise in der Stadt Zürich im Jahre 1919. Mit vergleichenden Rückblicken. Heft 25 der Statistik der Stadt Zürich, herausgegeben vom statistischen Amte der Stadt Zürich. 35 S. 1920. Zürich. Kommissionsverlag Rascher & Cie. Preis Fr. 1.—.

Schriften der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft. Nr. 7. Geschäftsbericht für 1919; Nr. 8. Dr. Hans Bernhard: Die Stellung der Landwirtschaft zur Innenkolonisation; Der landwirtschaftliche Nachwuchs. Zürich 1920. Verlag Rascher & Cie.

Jahrbuch der Schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XX. Jahrgang. Redaktion: Dr. F. Zollinger, Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

La Suisse et ses écoles. Education-Instruction. Publié par l'Office du tourisme, Zurich et Lausanne.

Jugendliteratur.

Wiener Märchen, von Annaliese Lamatsch, Buchschmuck von Fritz Gareis, Herausgegeben vom Elternverein der Knaben-Volksschule Wien II, Stern-eckplatz 2, Wien. Verlag von Gerlach & Wiedling. 85 S. Preis 20 Kronen.
Das Schulreischen, Freilichttheater-Szene für Schulen und Vereine, von Käthe Joël. Zürich. Verlag Art. Institut Orell Füssli. 20 S.

Inserate.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgenössische technische Hochschule, die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen und nicht bereits für das Schuljahr 1920/21 mit Studienunterstützungen bedacht worden sind Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Wintersemester 1920/21 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Reflektanten, die sich zum erstenmale um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, das auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann. Die schriftlichen Anmeldungen sind bis spätestens **15. September 1920** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 17. Juli 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Volksschulatlas.

Der „Atlas für Volksschulen“ ist erschienen. Ursprünglich nur für die obern Klassen der Primarschule bestimmt, kann er auch interimistisch der Sekundarschule dienen, bis der vergriffene, erst in einigen Jahren wieder erscheinende Sekundarschulatlas erstellt sein wird. — Der Volksschulatlas umfaßt folgende 24 Blätter:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Zeichenerklärung, Kartenreduktion. | 13. Europa, phys. Karte. |
| 2. Schweiz, phys. Karte. | 14. Europa, polit. Karte. |
| 3. Schweiz, polit. Karte. | 15. Asien, phys. Karte. |
| 4. Deutschland, phys. Karte. | 16. Asien, polit. Karte. |
| 5. Deutschland, polit. Karte. | 17. Afrika, phys. Karte. |
| 6. Donauländer, phys. Karte. | 18. Afrika, polit. Karte. |
| 7. Donauländer, polit. Karte. | 19. Nordamerika. |
| 8. Frankreich. | 20. Vereinigte Staaten. |
| 9. Italien. | 21. Südamerika, Australien. |
| 10. Balkanländer. | 22. Erdkarten, Planigloben. |
| 11. Pyrenäenländer. | 23. Himmelskugel und Erde. |
| 12. Nordseeländer. | 24. Gestirne, Mond. |

Die politischen Karten wurden nach dem neuesten erreichbaren authentischen Material bearbeitet. Zum Preise von Fr. 6.— zu beziehen durch

Zürich, 26. Juni 1920. *Die kantonale Lehrmittelverwaltung.*

Kellers Wandkarte von Europa

mit den neuen Staatsgrenzen ist erschienen und im Kartenverlag von Kümmerly & Frey in Bern erhältlich für Schulen zum Preise von

Fr. 28.—, auf Javapapier aufgezogen

„ 36.—, „ Leinwand „

Bestellungen nimmt entgegen

Zürich, 26. Juni 1920. *Die kantonale Lehrmittelverwaltung.*

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur,

Das Winterhalbjahr beginnt am 4. Oktober 1920. Anmeldefrist 1. bis 31. August. Im Winter wird nur an der Bauschule eine I. Klasse geführt. Programme mit Anmeldeformular werden gegen Einzahlung von 55 Rp. auf Postcheckkonto VIII b 365 von der Kanzlei des Technikums zugesandt.

Briefmarken werden nicht in Zahlung genommen.

Die Direktion des Technikums.

Primarschule

Glattfelden.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaber sind auf 1. Oktober 1920 2 freigewordene Lehrstellen wieder zu besetzen (untere Klassen). Die freiwillige Gemeindezulage, einschließlich Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1100.—.

Bewerber wollen ihre Anmeldung mit den erforderlichen Ausweisen versehen, bis 15. August an den Präsidenten der Schulpflege: Rob. Meier, Geometer, einreichen.

Die Primarschulpflege Glattfelden.